

# **Neufassung der Satzung der AGBV e.V.**

**beschlossen auf der**

**Mitgliederversammlung am 7. Juli 2016**

## **Satzung**

AGBV e.V. - Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine Nürnbergs -

### **1. Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Die Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine Nürnbergs e.V. wurde 1932 gegründet.
- 1.2. Sie führt den Namen AGBV e.V. - Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine Nürnbergs - im Folgenden kurz AGBV genannt.
- 1.3. Die AGBV hat ihren Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck und Ziele der AGBV**

- 2.1. Die AGBV hat die kulturellen, sozialen, ökologischen, städtebaulichen und sonstigen Belange des Stadtgebietes von Nürnberg zu wahren und zu fördern. Dies geschieht insbesondere
  - durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsvereinen
  - durch die Vertretung bürgerschaftlicher Angelegenheiten und Interessen, die über den Bereich einzelner Mitglieder hinausreichen
  - durch die Unterrichtung und Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit über Vorhaben und Beschlüsse des Stadtrats und der Stadtverwaltung
  - durch den Austausch von Erfahrungen.
- 2.2. Die AGBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der AGBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der AGBV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Die AGBV ist unabhängig von politischen Parteien, von Kirchen und Verbänden. Sie ist weltanschaulich neutral.

### **3. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied kann jeder Bürger- und Vorstadtverein oder sonstige Personengesamtheit (Verbände und Zusammenschlüsse) werden, die laut Satzung und Zielsetzung überparteilich und überkonfessionell die Interessen der Bürger eines fest umrissenen Gebietes in der Stadt Nürnberg vertreten. Personengesamtheiten gelten im Sinne der Satzung als Mitgliedsvereine.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Beifügung der eigenen Satzung bzw. Zielsetzung zu stellen.
- 3.3. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand der AGBV mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach Ziffer 5.4. zur Entscheidung berufen ist. Die Ablehnung muss schriftlich bekanntgegeben werden.
- 3.4. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung der AGBV an. Das Mitglied stellt der AGBV und den anderen Mitgliedern seine Veröffentlichungen zur Verfügung und teilt seine Veranstaltungen mit.
- 3.5. Ein Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.6. Bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 3.7. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ein Jahr lang keinen Beitrag gezahlt hat und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind. Die zweite Mahnung hat den Hinweis auf die Streichung von der Mitgliederliste zu enthalten. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.8. Verhält sich ein von einem Mitglied entsandter Vertreter vereinschädigend, kann dieser nach vorheriger schriftlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands von der Wahrnehmung aller Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung soll das entsendende Mitglied von der beabsichtigten Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

### **4. Ehrenmitgliedschaft**

- 4.1. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes können natürliche Personen, die sich um die AGBV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.2. Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender sind reine Ehrentitel, sie begründen weder eine Funktion noch Mitgliedschaftsrechte.

## **5. Verbandsgebiet und Zuständigkeitsbereiche der Mitgliedsvereine**

- 5.1. Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Nürnberg. Innerhalb des Verbandsgebiets ist jeweils ein Mitgliedsverein für einen örtlich fest umrissenen Stadtbereich zuständig. Die Zuständigkeitsbereiche sollen sich nicht überschneiden und sind dazu von den Mitgliedsvereinen gegeneinander abzugrenzen.
- 5.2. Wird im Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedsvereins ein neuer Bürger-/Vorstadtverein gegründet und beantragt dieser schriftlich die Aufnahme in den AGBV, erfolgt eine Aufnahme durch den Vorstand, soweit der betroffene Mitgliedsverein einer Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen seit Mitteilung des Aufnahmebegehrens widerspricht.
- 5.3. Wird dem Aufnahmeantrag fristgerecht widersprochen, erfolgt durch den Vorstand eine Aufnahme in Form einer auf ein Jahr befristeten Mitgliedschaft, während der der Antragsteller sich in der AGBV bekannt machen und mit dem für den Stadtbereich bereits zuständigen Mitgliedsverein ein Einvernehmen über die künftige Zuständigkeit herstellen soll. Der Vorstand hat auf eine Einigung hinzuwirken. Der bereits aufgenommene Mitgliedsverein ist verpflichtet, sich an der Herstellung des notwendigen Einvernehmens aktiv zu beteiligen.
- 5.4. Wurde innerhalb der befristeten Mitgliedschaft zwischen den betroffenen Vereinen ein Einvernehmen über die Zuständigkeit gemäß Absatz 1 hergestellt, entscheidet der Vorstand über die Fortsetzung der Mitgliedschaft auf unbestimmte Dauer.

Kommt zwischen den betroffenen Mitgliedsvereinen während der befristeten Mitgliedschaft kein Einvernehmen zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten über die Fortsetzung der Mitgliedschaft auf unbestimmte Dauer; bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung besteht die befristete Mitgliedschaft fort.

Wird die Fortsetzung der Mitgliedschaft auf unbestimmte Dauer abgelehnt, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Befristung.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Mitglieder haben im Rahmen einer unbefristeten Mitgliedschaft das Recht, Anträge einzubringen sowie als stimmberechtigte Mitglieder an den Versammlungen und Veranstaltungen der AGBV teilzunehmen. Teilnahme-, Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrechte werden durch Delegierte ausgeübt.

Solange die Mitgliedschaft befristet ist (Ziffer 5), haben Mitglieder das Recht, mit einem Vertreter an den Versammlungen und Veranstaltungen der AGBV teilzunehmen; über ein Teilnahmerecht hinaus kommen ihnen weitere Rechte nicht zu.

- 6.2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf Einladung des Vorstands als Gäste an den Versammlungen und Veranstaltungen der AGBV teilnehmen.

- 6.3. Mitglieder nach Absatz 1 sind verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten sowie sonstige Leistungen zu erbringen, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind von einer Beitrags- oder sonstigen Leistungspflicht befreit.

## **7. Organe des Vereins**

- 7.1. Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)  
7.2. Vorstand

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die aus den Delegierten der stimmberechtigten Mitglieder besteht. Sie findet mindestens einmal jährlich bis spätestens zum Ende des dritten Quartals als Jahreshauptversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der AGBV liegt oder von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 8.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied entsendet aus dem Kreis seiner Vorstandsmitglieder für je angefangene 1.000 Personen eine(n) Delegierte(n). Die Benennung der Delegierten hat gegenüber dem Vorstand zusammen mit bis zu zwei Ersatzdelegierten schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 8.3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat gegenüber den Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung zu erfolgen.
- 8.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind über einen der entsandten Delegierten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.

Anträge, die nicht fristgerecht beim Vorstand eingegangen sind, können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird; Dringlichkeitsanträge auf Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung oder auf Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

- 8.5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands und der Revisoren
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Wahlausschusses
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen

- Entscheidung über die Aufnahme gemäß Ziffer 5.4.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Änderungen der Satzung, soweit nach Ziffer 9.5. nicht der Vorstand zuständig ist
  - Beschlussfassung über Ordnungen
  - Änderung des Vereinszwecks
  - Auflösung des Vereins.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; die erforderliche Beschlussfähigkeit bei Auflösung des Vereins bleibt davon unberührt.
- 8.7. Jede(r) Delegierte eines stimmberechtigten Mitglieds hat eine Stimme. Eine Stimmenhäufelung auf eine(n) Delegierte(n) ist nicht möglich, auch nicht durch schriftliche Vollmacht.
- 8.8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Aufnahme von Mitgliedern nach Ziffer 5.4. und Satzungsänderungen bedarf es jedoch der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten, für die Auflösung des Vereins der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten und für die Änderung des Vereinszwecks neun Zehntel der erschienenen Delegierten.
- 8.9. Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

## **9. Vorstand**

9.1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter/innen
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu vier Beisitzer/innen.

9.2. Die AGBV wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein von dem/der Vorsitzenden oder von einem/einer der beiden Stellvertreter/innen vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur dann zur Vertretung berufen sind, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

9.3. Zum Mitglied des Vorstands gewählt werden kann jeder Delegierte, außerdem Personen, soweit diese Mitglied in einem stimmberechtigten Mitgliedsverein sind, von diesem schriftlich vorgeschlagen werden und die schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie für den Fall der Wahl die Wahl annehmen. Personen, die ein politisches Mandat gleich auf welcher Ebene ausüben, können dem Vorstand nicht angehören.

- 9.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilen oder ein Ersatzmitglied bestellen. Die Nachwahl für eine verbleibende Amtszeit hat spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
- 9.5. Der Vorstand führt die Geschäfte der AGBV. Er ist weiterhin zuständig für Änderungen der Satzung in dem Umfang, als diese im konkreten Einzelfall von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden; diesbezügliche Satzungsänderungen sind nach deren Eintragung in das Vereinsregister den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen. Zur Verteilung der weiteren Aufgaben sowie zur Durchführung der Vorstandssitzungen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **10. Kassenprüfung**

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 10.2. Die Prüfung durch die Revisoren erfolgt jährlich und erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Prüfung, nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben. Die Revisoren haben über die Prüfung einen Bericht anzufertigen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **11. Niederschriften**

- 11.1. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu erstellen, aus denen neben Ort und Zeit der Versammlung die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen; eine Anwesenheitsliste ist beizufügen. Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.
- 11.2. Die Niederschriften sind durch Sitzungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen. Über Wahlen ist Wahlprotokoll zu erstellen und von dem/der Wahlleiter/in zu unterschreiben.

## **12. Auflösung der AGBV**

- 12.1. Über die Auflösung der AGBV beschließt die Mitgliederversammlung, zu der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten erschienen ist. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

12.2. Bei Auflösung der AGBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der AGBV an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. Juli 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.